

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche geschlossen werden. Bei Vertragschluss oder unverzüglich danach ist dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung auszuhandigen. Dazu ist der Reiseveranstalter bei kurzfristigen Buchungen weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn nicht verpflichtet. Ziff.11. gilt auch für elektronische Reiseanmeldungen, deren Zugang wir als Veranstalter Ihnen unverzüglich elektronisch bestätigen.

1.2 An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsabschluss.

1.3 Bei Onlinebuchungen treten der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

1.4 Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 11. geschlossen werden.

1.5 Eine von der Reiseanmeldung abweichende Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1 Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisepapiere wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2 Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1 hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseaufnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3 Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1 Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines zu leisten. Kein Sicherungsschein ist erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 EURO nicht übersteigt.

4.2 Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20 % des Reisepreises zu zahlen.

4.3 Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen – bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13. allerdings frühestens zwei Wochen – vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/ oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen.

4.4 Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/ oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

5. Leistungen

5.1 Prospekt- und Katalogangaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend. Hat sich der Veranstalter im Prospekt ausdrücklich Änderungen der Angaben und der Preise (siehe Prospekt/Katalog) vorbehalten, so kann der Veranstalter vor Vertragsabschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2 Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziff. 5.1., nach der bei Vertragsschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/ Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

6. Preisänderungen

6.1 Der Veranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

6.2 Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrmin verlangt werden. Eine nach Ziffer 6.1. zulässige Preisänderung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preisänderungsgrund zu erklären.

6.3 Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6.4 Die Rechte nach Ziffer 6.3. hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Leistungsänderungen

7.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Reisevertrag,

die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

7.2 Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

7.3 Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

7.4 Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

8. Ersatzreise

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen, insbesondere Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert, auf 15 EURO.

9. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise

9.1 Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtreisepreis je nach Reiseart und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist:

Für mehrtägige Busreisen gelten folgende Entschädigungsspauschalen:

Busreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 21. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab 7 Tag vor Reisebeginn	80 %

Bahnreisen

bis 30 Tage vor Reisebeginn	5 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	15 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 7 Tag vor Reisebeginn	60 %

Flugpauschalereisen (Linien- oder Charterflug)

bis 30 Tage vor Reisebeginn	15 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	40 %
ab 7 Tag vor Reisebeginn	60 %

See- und Flusskreuzfahrten

bis 30 Tage vor Reisebeginn	20 %
ab 29. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 14. Tag vor Reisebeginn	55 %
ab 7 Tag vor Reisebeginn	70 %
ab 3 Tag vor Reisebeginn	80 %

9.2 Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.3 Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.4 Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziff. 9.1. – 9.3. entsprechend angewandt.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsgehalt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsgehalt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden - Mitwirkungspflichten

12.1 Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/ oder die Reise Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen (en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

12.2 Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Mindestteilnehmerzahl

13.1 Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/ Katalog) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen und wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

13.2 Der Veranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 13.1. unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

13.3 Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

13.4 Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 13.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

13.5 Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 13.3. Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

14. Kündigung infolge höherer Gewalt

14.1 Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651) Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

14.2 Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651) Abs. 2 BGB.

14.3 Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

14.4 Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

15. Reisemängel, Obliegenheiten des Reisenden, Rechte des Reisenden

15.1 Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mängelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.

15.2 Reisemängel sind dem Reiseleiter oder bei dessen Nichterreichbarkeit bzw. Fehlen beim Veranstalter direkt anzuzeigen, soweit dies dem Reisenden nicht wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist (Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

15.3 Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziff. 15.1) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.

15.41 Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

15.42. Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e) Abs. 3 BGB). Bei wertlosen („kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.

15.43. Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.

15.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 16.11. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

16.12. soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Schuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4000 EURO. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.

17. Ausschlussfrist und Verjährung

17.1 Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden - hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.

17.2 Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 17.1. – ausgenommen Körperschäden – verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei großem „eigenem“ Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 17.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1 Weingartner-Reisen e. K. nimmt nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2 Online-Streitbeilegungsplattform. Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Reiseveranstalter:

Weingartner-Reisen e. K.

Inhaber: Christian Weingartner

Hauptstr. 40

84079 Bruckberg

Tel. 08765/8487 • Fax 08765/1579

e-mail: RB-Guendlkofen@weingartner-reisen.de

www.weingartner-reisen.de

Handelsregister HRA 8422

Provence und Barcelona



CBW - Studienreise vom 4. bis 15. Juni 2018



Barcelona ist das Endziel dieser Reise im Luxusbus. Zu den Facetten dieser Metropole gehören das Gotische Viertel, die Bauten Gaudís, die Kunst Mirós usw. Weitere Schwerpunkte der anspruchsvollen Reise sind die Provence und Camargue. Herrliche Landschaften, beeindruckende Städte und Weltkulturerbe der UNESCO stehen auf dem Programm, mit guten Hotels zentral gelegen in den Städten Annecy, Avignon, Barcelona, Arles und Beaune.

Programm - Änderungen vorbehalten

Montag, 4. Juni: Anreise nach Annecy

Abfahrt um 6 Uhr von der Grieserwiese bis südlich von Genf.

Das "Venedig Savoyens" liegt malerisch am Nordende des gleichnamigen Sees, umgeben von der reizvollen Berglandschaft. Die Liebe der Annecyer gehört ihrer wunderbar restaurierten Altstadt entlang des Flüsschens Thiou, welche mit ihren Laubengängen und blumengeschmückten Brücken bezaubert. Nach dem Hotelbezug Abendessen.

Dienstag, 5. Juni: Orange - Avignon

Nach dem Frühstück geht es weiter nach Orange. Im Norden erhebt sich der Triumphbogen; im römischen Theater werden heute noch Konzerte und Opern aufgeführt. Die Stadt bietet auf Schritt und Tritt architektonische Wunder aus der Römerzeit. Nachmittags erreichen Sie dann Avignon. (2 Nächte)

Mittwoch, 6. Juni Avignon und Pont du Gard

Heute steht die Stadt der Päpste auf dem Programm. Die Kunststadt, ehemalige Hauptstadt des Christentums und Weltkulturerbe der UNESCO, hat eine beachtliche Anzahl an Sehenswürdigkeiten zu bieten. Ihre Reiseleitung zeigt Ihnen die Altstadt. Natürlich haben wir eine Führung im Papstpalast für Sie organisiert. Die auf dem Felsrücken thronende Zitadelle mit hohen Festungsmauern beherbergte einst einen prächtigen Hof, an dem sich Künstler und Gelehrte drängten. Zu seinen Füßen spiegelt sich im Fluss die berühmte Brücke Saint-Bénézet, bekannt aus dem Kinderlied "Sur le pont d'Avignon".

Am Nachmittag folgen Sie dem Fluss Gard, um ein technisches Meisterwerk zu besichtigen, den "Pont du Gard". Er überspannt 800 m breit das Tal. Seine gewaltigen Steinblöcke sind ganz ohne Mörtel verlegt.

Donnerstag, 7. Juni Nîmes - Barcelona

Auf dem Weg nach Spanien legen Sie einen Halt in Nîmes, der italienischsten französischen Stadt ein. Neben dem Amphitheater zeugen in Nîmes viele Denkmäler von der römischen Zeit.

Gegen Abend erreichen Sie Barcelona. Die Weltstadt Barcelona glänzt mit unzähligen Baudenkmalern, Museen und Theatern aus allen Epochen.

Sie wohnen im Hotel Eurostars Cristal Palace, direkt am Boulevard Passeig de Gracia. Das moderne Komforthotel liegt sehr zentral. Die Plaça de Catalunya und die berühmte Las Ramblas erreichen Sie in 5 Gehminuten. (4 Nächte)

Freitag, 8. Juni Montserrat - Barcelona

Fahrt in die bizarre Bergwelt des Montserrat-Gebirges. Auf einer Anhöhe, vor einer eindrucksvollen Bergkulisse, liegt das Benediktinerkloster mit der von den Katalanen verehrten Schwarzen Madonna. Besonders schön ist hier der Gesang des Knabenchors von Montserrat.

Am Nachmittag entdecken Sie die Highlights der Metropole. Zu Beginn geht es über den Plaça de Catalunya in das Gotische Viertel. Das Barrio Gotico ist ein echtes "Open Air" Museum. Freuen Sie sich auf unzählige gotische Bauten. Ein Besuch des Marktes La Boqueria und der Kirche Santa Maria del Mar darf natürlich nicht fehlen.



Samstag, 9. Juni Barcelona im Zeichen des Architekten Gaudí

Morgens geht es zum Park Güell. Dieser wurde von Antoni Gaudí oberhalb der Stadt angelegt und bereits 1984 zum UNESCO Weltkulturerbe ernannt. Bei einem Spaziergang sehen Sie bewundernswerte Steinkonstruktionen, faszinierende Gebäude und aufwändige Keramik.

Zu den Top-Sehenswürdigkeiten gehört sicherlich Gaudís berühmte Sagrada Familia. Sein imposantes Werk ist bis heute unvollendet und weiterhin im Bau. Hier haben wir eine Führung für Sie organisiert.

Sonntag, 10. Juni Barcelona und Joan Miró

Vormittags fahren Sie zum Hausberg Barcelonas, dem Montjuic. Hier wurde bereits im 17. Jhd. eine Festungsanlage von den kastilischen Belagerern erbaut. Für die Weltausstellung 1929 wurde das Gebiet dann umgestaltet. Aus diesem Wandel entstand der Botanische Garten. Die komplette Erschließung erfolgte für die Olympischen Spiele 1992. Heute befindet sich hier das wichtigste Naherholungsgebiet der Stadt. Von hier oben haben Sie einen atemberaubenden Blick auf die Küste, den Hafen und die gesamte Stadt. Ein Besuch des Museums Fundació Joan Miró



steht auf dem Programm. Anschließend schlendern Sie durch die prachtvollen Jardins del Teatre zum Freilichtmuseum, das in einem ehemaligen Steinbruch errichtet wurde. - Den Nachmittag haben Sie zur freien Verfügung.

Montag, 11. Juni Perpignan - Arles

Heute heißt es Abschied nehmen von Spanien. Entlang der Küste geht es zurück nach Frankreich. Auf dem Weg legen Sie einen Stopp in Perpignan ein. Diese südlichste Großstadt Frankreichs ist eine der beliebtesten französischen Städte überhaupt. Vor dem Pyrenäenvertrag gehörte Perpignan zu Spanien und war sogar die Hauptstadt Kataloniens. Diese Vergangenheit ist bis heute allgegenwärtig. Besonders sehenswert ist der Campo Santo. Der einem Kreuzgang ähnliche Friedhof direkt neben der Kathedrale ist in seiner Art einmalig auf der Welt. Natürlich wird die Kathedrale Saint Jean Baptiste ebenfalls besichtigt. Im Anschluss geht es weiter nach Arles. (3 Nächte)

Dienstag, 12. Juni Arles – Camargue mit Aigues-Mortes und Saintes-Maries-de-la-Mer

Morgens holt Sie die Reiseleitung im Hotel zu einem Stadtspaziergang durch Arles ab. Neben römischen Bauwerken, wie die Arena oder den Thermen des Konstantin spiegeln ockerfarbene Hauswände und rote Ziegeldächer das Licht und tauchen die Landschaft in jene sanften Farben, die Cézanne in seinen Bildern so treffend einfing. Danach erkunden Sie die einzigartige Landschaft der Camargue, wo weiße Pferde, schwarze Stiere und rosa Flamingos zu Hause sind. Sie besuchen Aigues-Mortes, das von einer mittelalterlichen Wehrmauer umgeben ist, und den Zigeuner-Wallfahrtsort Les Saintes-Maries-de-la-Mer.



Armin Kübelbeck, commons Wikimedia

Mittwoch, 13. Juni Saint-Remy-de-Provence - Les Baux – Roussillon-Abtei von Sénanque



Brice commons wikimedia

Saint-Remy-de-Provence bildet das Tor zu den Alpilles und ist die typische Provençestadt. Hier genießt man Pastis unter mächtigen Platanen und erlebt die Provence von ihrer schönsten und typischsten Seite. Danach geht es in die Ruinenstadt Les Baux. Phantastisch ist der Ausblick bis hin zum Meer. Im Anschluss wandeln Sie auf den Spuren des Lavendels. Genannt wird dieser Landstrich auch der "Garten Frankreichs". Von Ende Juni bis Anfang August blühen hier die größten Lavendelfelder der Welt. Es geht zunächst nach Roussillon, das durch seine von Ockergelb bis Rostrot leuchtenden Fassaden bezaubert. Nur wenige Kilometer entfernt, befindet sich die Abtei von Sénanque. Das von duftendem lila Lavendel umgebene Kloster ist ein sehr schönes Beispiel der Baukunst der Zisterzienser. Eine Besichtigung ist geplant.

Donnerstag, 14. Juni Beaune

Fahrt nach Beaune, zur Hauptstadt der Burgunderweine. Gelb, Schwarz, Grün und Ocker - das sind die Farben der prunkvollen Dächer, die im burgundisch-flämischen Stil des „Hôtel-Dieu“ ihren Höhepunkt finden. Sie besichtigen dieses noch bis 1971 genutzte Hospital. Anschließend Zimmerbezug und Abendessen.

Freitag, 15. Juni Heimreise

Gegen 22 Uhr Ankunft in Landshut

Bildnachweis: Vorderseite (von oben nach unten)
Misburg3014, commons Wikimedia
Jürgen Dressler, Privat
KlausF, creative, commons
Stefan Bauer, commons Wikimedia

Christliches Bildungswerk Landshut e.V.
Maximilianstr. 6 | 84028 Landshut
0871 923170 | info@cbw-landshut.de

Reiseveranstalter: Weingartner-Reisen e.K.,
Hauptstr. 40, 84079 Bruckberg
Tel. 08765/8487, E-Mail: bus@weingartner-reisen.de
Es gelten die AGB der Fa. Weingartner (Rückseite).

Leistungen:

- Reiseleitung und Begleitung seitens CBW: Johann Buck
- Busfahrt
- 11x Übernachtung und Halbpension
- Reiseleitungen ab Orange bis Beaune
- Sämtliche Eintritte und Führungen
- örtliche Fremdenverkehrsabgabe in Frankreich
- Audiosysteme für die Führungen (10 Tage)
- Reisepreis-Sicherungsschein
- Trinkgelder
- Treffen zur Einführung und Nachbereitung in Landshut

Reisepreis

1875 € bei 30 Personen
1935 € bei 25 Personen
2075 € bei 20 Personen
549 € Einzelzimmerzuschlag (nur begrenzt verfügbar)
35,00 € Reiserücktrittsversicherung mit 20 % Selbstbehalt ohne Reiseabbruchversicherung

Mindestteilnehmer: Die Reise ist bereits ab einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen gesichert. (Rücktrittserklärungsfrist spätestens bis 4 Wochen vor Reisebeginn)

Anmeldung bis spätestens 10. Januar 2018